



BUNDESARBEITSKAMMER
 PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
 1040 WIEN
 T 01 501 65-0
 DVR NR. 1048384

Bundesministerium für Justiz
 Museumstraße 7
 1070 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	501 65	Datum
Z10.001/000WP-GSt-Ga/Lm	4-I 3/2010	Helmut Gahleitner	DW 2550		DW 42550		3. März 2011

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Aktiengesetz, das Spaltungsgesetz, das EU-Verschmelzungsgesetz, das GmbH-Gesetz, das SE-Gesetz und das Firmenbuchgesetz geändert werden (Umgründungs-Vereinfachungsgesetz – UmVerG)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) dankt für die Übermittlung des oben genannten Gesetzesentwurfes und nimmt wie folgt Stellung:

Der Gesetzesentwurf setzt im Wesentlichen die Vorgaben der Richtlinie 2009/109/EG (Änderungsrichtlinie) um und hat zum Ziel, durch Verringerung der Informationspflichten bei Umgründungen (Verschmelzung, Spaltung) die Kosten für Unternehmen zu reduzieren. Grundsätzlich merkt die BAK zum Entwurf kritisch an, dass die in Zusammenhang mit Umstrukturierungen verbundenen Berichtspflichten primär als unwirtschaftlicher Kostenfaktor betrachtet werden. Übersehen wird vielfach, dass durch die Beiziehung der Organe der Gesellschaft und unabhängiger Prüfer im Rahmen von Strukturmaßnahmen, wie Verschmelzung oder Spaltung, eine wichtige Schutz- und Informationsfunktion für Aktionäre, Gläubiger und ArbeitnehmerInnen gewährleistet ist.

Vor allem der Entfall des Berichts des Aufsichtsrats bei vereinfachter Verschmelzung (100%ige Tochtergesellschaft oder Zustimmung aller Aktionäre bzw. Gesellschafter, § 232 AktG, § 100 GmbHG) und bei vereinfachter Spaltung (§ 16a Spaltungsgesetz) stellt eine wesentliche Beeinträchtigung der ArbeitnehmerInnen-Mitbestimmung im Aufsichtsrat dar. Wie in den Erläuterungen unter Bezugnahme auf Kalss (Verschmelzung – Spaltung - Umwandlung § 220c AktG Rz3) klar ausgeführt, dient die unverzichtbare Berichtspflicht des Aufsichtsrats bei Umgründungen insbesondere der Mitbestimmung der ArbeitnehmerInnen, die durch die Befassung im Aufsichtsrat frühzeitig in die Entscheidungsfindung einbezogen werden. Der Wegfall bestimmter Prüfungsunterlagen (z.B. Bericht des Verschmelzungs- bzw. Spaltungsprüfers) ist auch kein

Argument dafür, dass künftig Strukturmaßnahmen von besonderer Bedeutung für das Unternehmen im Aufsichtsrat nicht mehr behandelt werden sollen.

Die BAK spricht sich daher gegen den Entfall der Berichte von Aufsichtsrat und Vorstand bei Unternehmensumgründungen aus. Die im Entwurf vorgesehene Information des Vorstands an den Aufsichtsrat über die durchgeführte vereinfachte Spaltung oder Verschmelzung gemäß § 232 Absatz 3 AktG bzw. § 6 Absatz 2 und § 16a SpaltG stellt keinen hinreichenden Ersatz für einen eigenständigen Bericht des Aufsichtsrats dar.

Aufgrund des Wegfalls bestimmter Prüfunterlagen ist der Inhalt der Berichte von Vorstand und Aufsichtsrat in §§ 220a und 220c AktG bzw. § 6 SpaltG neu zu definieren. Aus Sicht der BAK sollten die Berichte vor allem die Auswirkungen der Umstrukturierung (Verschmelzung, Spaltung) auf die Gesellschaft, insbesondere auf die ArbeitnehmerInnen (betreffend Arbeitsplätze, Standorte, Beschäftigungsbedingungen) und Gläubiger, zum Gegenstand haben. Die Berichte sind vor Unterfertigung des Verschmelzungsvertrags (wenn keine Hauptversammlung stattfindet) bzw. vor dem Beschluss der Hauptversammlung dem Alleinaktionär bzw. den Aktionären zu übermitteln. Das Gleiche gilt für die GmbH.

Das Firmenbuch ist das zentrale öffentliche Verzeichnis und die Urkundensammlungen werden seit 2005 elektronisch geführt (Firmenbuchdatenbank). Im Sinne einer vollständigen Urkundensammlung sollten auch künftig die Unterlagen der Verschmelzung oder Spaltung (Verschmelzungs- bzw. Spaltungsvertrag) jedenfalls im Firmenbuch elektronisch zur Verfügung stehen. Eine Aufsplitterung wichtiger Unternehmensinformationen einerseits im Firmenbuch, andererseits in der Ediktsdatei, wie im Entwurf in § 221a AktG, § 7 Absatz 1a SpaltG, § 8 Absatz 2a EU-Verschmelzungsgesetz und im § 19 Absatz 1 SE-Gesetz vorgesehen, sollte weitestgehend vermieden werden.

Die BAK verweist darauf, dass der Halbjahresfinanzbericht gemäß § 87 Börsengesetz nur eine „verkürzte Bilanz“ verlangt. Der im Entwurf vorgeschlagene Entfall der Zwischenbilanz in börsennotierten Unternehmen (§ 221a Absatz 4 AktG, § 7 Absatz 3a SpaltG) ist nur dann gerechtfertigt, wenn im Halbjahresfinanzbericht gemäß § 87 Börsengesetz eine komplette Bilanz veröffentlicht worden ist.

Mit freundlichen Grüßen



Herbert Tumpel
Präsident



Werner Muhm
Direktor